2007-10-05

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/BV/094/2007/I-12**
Einreicher:	Amt für Gebietsangelegenheiten und Ortschaften

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	20.08.2007				
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	30.08.2007				
Stadtrat	öffentlich	19.09.2007				

Titel:

Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau zum 2. Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat von Dessau-Roßlau ermächtigt den Oberbürgermeister die folgende Stellungnahme an das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt abzugeben:

Die Stadt Dessau-Roßlau stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf

„Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“

zu.

Die neu zu bildende Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Mitgliedern Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und der Stadt Dessau-Roßlau wird eine leistungsfähige, starke Regionale Planungsgemeinschaft verkörpern, die landesplanerische Vorgaben für die Region umsetzen und kreative regionale Gestaltungsmöglichkeiten zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Region nutzen wird.
Das Oberzentrum Dessau-Roßlau wird im Verbund mit der Wirtschaftsmetropole Bitterfeld/Wolfen und der Stadt Wittenberg die Entwicklung der Wachstumskerne weiter voran treiben und den ländlichen Raum entsprechend der demografischen Entwicklung gestalten sowie Fördermöglichkeiten nutzen und umsetzen.

Die Zusammensetzung der neu zu bildenden Regionalversammlungen findet mit den geplanten Änderungen ebenfalls die Zustimmung der Stadt Dessau-Roßlau.
Da zukünftig nur noch die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sowie die Bürgermeister der Mittelzentren geborene Mitglieder der Regionalversammlung sind und nur noch ein Viertel der weiteren Vertreter gemäß Einwohnerschlüssel auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gewählt werden, ist die Kompetenz der Landkreise und kreisfreien Städte hinreichend berücksichtigt.

Gesetzliche Grundlagen:	-
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	-
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	-
Hinweise zur Veröffentlichung:	-

Begründung:

Änderungen des Gesetzestextes

1. Änderung des § 17 Absatz 2 des LPlG LSA

Text alt:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg besteht aus den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bernburg, Köthen, Bitterfeld und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau. (s. Karte 1)

Text neu:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg besteht aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau. (s. Karte 2)

2. Änderung des § 18 Absatz 2 und 3 des LPlG LSA

Absatz 2 Text alt:

Die Regionalversammlung besteht aus den Landrätinnen und Landräten, den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte und der Gemeinden ab einer Größe von 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern.

Text neu:

Die Regionalversammlung besteht aus den Landrätinnen und Landräten, den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte und der **Mittelzentren nach LEP** sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern.

Absatz 3 Text alt:

Die Landkreise und kreisfreien Städte der Planungsregion entsenden für je angefangene 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Regionalversammlung. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Statistischen Landesamt festgestellt wurde. Landrätinnen und Landräte, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte und Gemeinden ab einer Größe von 10.000 Einwohnern werden insoweit angerechnet.

Text neu:

Die Landkreise und kreisfreien Städte der Planungsregion entsenden für je angefangene 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Regionalversammlung. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Statistischen Landesamt festgestellt wurde. Landrätinnen und Landräte, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der **Mittelzentren nach LEP** werden insoweit angerechnet.

3. Änderung des § 18 Absatz 4 Satz 2 des LPlG LSA

Text alt:

Die Kreistage wählen mindestens die Hälfte der weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden….

Text neu:

Die Kreistage wählen **höchstens ein Viertel** der weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden….

Schlussfolgerungen:

Aus diesen Änderungen ergibt sich folgende Zusammensetzung der Regional-versammlung (ab 1.1.2008):

Stadt Dessau-Roßlau:
ca. 90.000 EW ergeben 5 Mitglieder (je 20.000 angefangene EW = 1 Mitglied)

Der Oberbürgermeister der Stadt ist geborenes Mitglied lt. § 18.2 LPlG, 4 weitere Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt.

Landkreis Wittenberg:
ca. 150.000 EW ergeben 8 Mitglieder

Der Landrat und der Bürgermeister von Wittenberg (Mittelzentrum) sind geborene Mitglieder nach § 18.2 LPlG.

Weitere 6 Mitglieder werden vom Kreistag gewählt.
Nach § 18.Absatz 4 wird <u>höchstens</u> ein Viertel davon = 1 Mitglied auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gewählt.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld:
ca. 190.700 EW ergeben 10 Mitglieder

Der Landrat und die Bürgermeister von Köthen, Zerbst und Bitterfeld/Wolfen (Mittelzentren) sind geborene Mitglieder nach § 18.2 LPlG.

Weitere 6 Mitglieder werden vom Kreistag gewählt.
Nach § 18 Absatz 4 wird ein Mitglied auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gewählt.

Die neue Regionalversammlung würde aus 23 Mitgliedern bestehen.
Davon sind 7 Mitglieder per Gesetz und 16 Mitglieder durch Wahl zu bestimmen.
Von den 16 gewählten Mitgliedern sind 2 auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gewählt.

Somit sind dann bis auf die zwei Mitglieder, die die kreisangehörigen Gemeinden und Städte entsenden und die 4 Bürgermeister der Mittelzentren (6 Vertreter der Städte und Gemeinden = 1 Viertel), alle Mitglieder Vertreter eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt.

Ziel der geplanten Gesetzesänderung war neben der Anpassung der neuen Kreisstrukturen an die Planungsregionen auch die Stärkung des Einflusses der Landkreise und kreisfreien Städte in der Regionalversammlung.
Da bisher alle Bürgermeister der Gemeinden über 10.000 Einwohner geborene Mitglieder waren und bei Einführung von Einheitsgemeinden über 10.000 Einwohner ebenfalls geborene Mitglieder entstanden wären, wäre der Einfluss der Landkreise und kreisfreien Städte in den Regionalversammlungen stark minimiert worden.

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner	Hoffmann	Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlagen
Planungsregionen in Sachsen-Anhalt bis 31.12.2007
Planungsregionen in Sachsen-Anhalt ab 01.01.2008